

NIEDERSÄSCHISCHER FUSSBALLVERBAND e.V.

Bezirkssportgericht Lüneburg

ABSCHRIFT

URTEIL

In der Sportrechtssache

***Berufung
des Vereins FC DYNAMO LÜNEBURG
vom 07. Mai 2023 gegen das Urteil Aktenzeichen: 20/22/23 des
Kreissportgerichts Heide-Wendland vom 02. Mai 2023***

hat das **Bezirkssportgericht Lüneburg** am 17. Mai 2023 im **schriftlichen Verfahren** in
27356 Rotenburg (Wümme) folgende **Entscheidung** getroffen:

1. Der Berufung des Vereins

FC DYNAMO LÜNEBURG

**vom 07. Mai 2023 gegen das vorgenannte Urteil des Kreissportgerichts Heide-
Wendland Aktenzeichen: 20/22/23 vom 02. Mai 2023 wird**

nicht stattgegeben!

**Damit hat das Urteil Aktenzeichen: 20/22/23 des Kreissportgerichts Heide
Wendland vom 02. Mai 2023 weiterhin Bestand.**

2. Das zwischenzeitlich bereits durch den stellvertr. Kreisspielausschussvorsitzenden Kreis NFV Heide-Wendland, Hartmut Jäkel, für

Samstag, den 27. Mai 2023, 16:00 Uhr,

angesetzte Wiederholungsspiel zwischen den Vereinen

TV Neuhaus und FC Dynamo Lüneburg

wird hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die Abrechnung über das vorgenannte Wiederholungsspiel hat gemäß § 13 (Abrechnung der Spiele) der Finanz- und Wirtschaftsordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. zu erfolgen.

3. Der Rechtsbehelf der **Revision** wird nicht zugelassen, da dieser Fall nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist und für den Verein FC Dynamo Lüneburg **keine** erhebliche Einbuße darstellt. Die Nichtzulassung der Revision kann mit Beschwerde gemäß § 18 der Rechts- und Verfahrensordnung angefochten werden.

4. Die Gebühr für dieses Berufungsverfahren gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung in Höhe von 65,00 EUR, sowie die Kosten des Bezirkssportgerichts Lüneburg für die Durchführung dieses Berufungsverfahrens trägt unter Bezugnahme auf § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung der Verein FC Dynamo Lüneburg.

Tatbestand:

Am 23. April 2023 wurde das Meisterschaftsspiel der 1. Kreisklasse Nord NFV Kreis Heide-Wendland zwischen den Vereinen TV 1860 Neuhaus und FC Dynamo Lüneburg ausgetragen. Dieses Meisterschaftsspiel endete laut vorliegendem Spielbericht mit 1:2 Toren für den Verein FC Dynamo Lüneburg.

Mit Schreiben vom 23.04.2023 legte der Verein TV 1860 Neuhaus Protest gegen die Spielwertung beim zuständigen Kreissportgericht Heide-Wendland ein und begründete den Protest damit, dass der Schiedsrichter X einen in der Nachspielzeit für den TV 1860 Neuhaus gegebenen Strafstoß, der verwandelt wurde, aus Sicht des TV 1860 Neuhaus erst gab und nach Reklamation von Spielern des FC Dynamo Lüneburg nicht gab, da ein Spieler des TV 1860 Neuhaus zu früh den Strafraum betreten hat, was nach Darstellung des TV 1860 Neuhaus wohl auch zutrifft. Der Schiedsrichter X hat aus Sicht des TV 1860 Neuhaus den Strafstoß nicht gewertet und das Spiel ohne Wiederholung des Strafstoßes beendet. Das zuständige Kreissportgericht Heide-Wendland führte das Protestverfahren durch und entschied im schriftlichen Verfahren mit seinem Urteil -Aktenzeichen: 20/22/23 (2) vom 02.05.2023 wie folgt:

1. Dem Protest des Vereins TV 1860 Neuhaus gegen die Wertung des Spiels der 1. Kreisklasse Nord zwischen den Vereinen TV 1860 Neuhaus - FC Dynamo Lüneburg vom 23.04.2023 wird stattgegeben. Das Spiel ist durch den Kreisspielausschuss als Wiederholungsspiel neu anzusetzen.

2. Gegen dieses Urteil ist unter Bezugnahme auf § 17 der RuVO die Berufung möglich.

3. Die Kosten des Verfahrens inkl. der Protestgebühren trägt der NFV.

Auf die Verfahrensunterlagen und dem vorgenanntem Urteil des Kreissportgerichts Heide-Wendland wird insoweit Bezug genommen.

Mit Mai vom 07.05.2023 nebst anliegendem Berufungsschreiben legte der Verein FC Dynamo Lüneburg den Rechtsbehelf der Berufung beim zuständigen Bezirkssportgericht Lüneburg ein und führte in seinem Berufungsscheiben unter anderem folgendes aus:

" am 02.05.2023 wurde uns o.g. Urteil des Kreissportgerichts Heide-Wendland zugestellt. Hiermit legen wir offiziell und fristgerecht Berufung ein.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der FC Dynamo führte bereits zur Halbzeit 2:1 in Neuhaus. Die 2. Halbzeit verlief ausgeglichen. Beide Teams hatten jeweils diverse Möglichkeiten für weitere Tore. Aufgrund mehrere Verletzungspausen gab es vom Schiedsrichter angezeigte 4 Minuten Nachspielzeit. Quasi mit Ablauf der Nachspielzeit piff der Schiedsrichter Foulelfmeter für den TV Neuhaus. Natürlich war der Zeitpunkt unglücklich, aber in der Entstehung durchaus vertretbar. Der Schiedsrichter signalisierte beiden Teams, dass der Strafstoß die letzte Aktion des Spiels sein werde und er unmittelbar nach Ausführung das Spiel beenden werde. Der Elfmeterschütze verwandelte den Strafstoß. Die Situation im Nachgang zu dem Treffer ist schwer zu beurteilen. Der Schiedsrichter piff und hob die Hand und zeigte mit der Hand Richtung Mittelpunkt. Wir sind davon ausgegangen, dass der Schiedsrichter erst das Tor anerkannt hat, weil mehrere Spieler vom TV Neuhaus in den Strafraum liefen, bevor der Elfmeterschütze den Ball schoss und dann das Spiel abgepfiffen hat. Ob er erst das Tor gegeben hat, dann abgepfiffen hat und erst nach Intervention von Dynamospielern den Elfmeter zurückgenommen hat, wie Neuhaus dies im Protest aufgeführt hat, konnten wir von außen so nicht beurteilen - schließen das aber nach Rücksprache nunmehr nicht aus. Wenn es erst einen Schlusspfiff gegeben hat und erst im Anschluss die Rücknahme des Tores erfolgte, dann wäre dies ein Fehler vom Schiedsrichter und eigentlich hätte das Ergebnis 2:2 enden müssen. Wenn der Schiedsrichter allerdings den verwandelten Elfmeter zurücknimmt, weil Neuhauser Spieler in den Strafraum liefen, dann hätte eigentlich dieser Strafstoß wiederholen werden müssen. Er piff aber ab. Auch aus dieser Sicht wäre dies ein Fehler vom Schiedsrichter. Mit dem Urteil des Kreissportgerichts Heide-Wendland wird nunmehr der FC Dynamo mehrfach benachteiligt. Wir haben sportlich 3 Punkte gewonnen, liegen in der Tabelle der 1. Kreisklasse Nord dadurch 6 Punkte vor dem TV Neuhaus, der auf dem drittletzten Abstiegsplatz steht. Wenn das Ergebnis 2:2 gewertet worden wäre, dann hätte jeder Verein einen Punkt erhalten und Neuhaus wäre immer noch auf einem Abstiegsplatz und der Abstand betrüge dann 3 Punkte. Durch das bisherige Urteil werden uns die gewonnenen 3 Punkte abgezogen und durch ein bereits angesetztes Wiederholungsspiel am Pfingstamstag 27.05.2023 um 15:00 Uhr in Neuhaus erhält nunmehr der TV Neuhaus die Chance auf einen Heimsieg und mögliche 3 Punkte, die dann zu einem Punktgleichstand in der Tabelle führen würden. Weiterhin ist anzumerken, dass ein Auswärtsspiel in Neuhaus die längste Auswärtsfahrt unseres Vereins ist und aufgrund dessen auch die meisten Kosten verursacht, der Termin einer Neuansetzung an Pfingsten unglücklich ist, da viele Spieler an dem langen Wochenende nicht zur Verfügung stehen und aufgrund der Vorkommnisse nach dem Spiel in Neuhaus von einer überaus hitzigen und aufgerührten Atmosphäre auszugehen ist. In Anbetracht dessen muss man wohl von einem Hochsicherheitsspiel ausgehen, dass nur dadurch zustande kommt, weil ein Urteil gefällt wurde, welches sich bei genauerer Betrachtung der Umstände als nicht richtig - weil Ergebnis Neuansetzung - dar- und nunmehr durch das Bezirkssportgericht revidiert werden muss. Mit dem bisherigen Urteil wird aktiv in Auswirkungen der Abstiegsituation eingegriffen und für uns nachteiligste Situation geschaffen. Wir möchten zudem klarstellen, dass wir an der entstandenen Situation keine Schuld haben, Wir haben 2:1 geführt und hätten (wenn auch unglücklich) mit einem 2:2 leben können. Durch eine Neuansetzung kommen nun nur Nachteile auf uns zu, die unsere Situation nun überproportional verschlechtert.

Begründung der Berufung:

In der Rechts- und Verfahrensordnung des NFV wird unter § 16 Abs. 2 folgender Wortlaut aufgeführt: " Der Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat." Bei der Aberkennung des geschossenen Strafstoßes zum vermeintlichen 2:2 hätte es Wiederholung geben müssen. Ober aber der Schütze dann den Wiederholungsstrafstoß auch verwandelt hätte oder unser Torwart hält oder der Schütze das Tor überhaupt nicht trifft, diese Situation darf mit einer Chancen/Risikoverhältnis von 50:50 vermutet werden. Genau hier liegt das Detail! Ein Wiederholungsstrafstoß ist eben NICHT ... mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ... im Tor. Da Dynamo zu diesem Zeitpunkt 2:1 geführt hat, hätte es auch nach der Wiederholung des Strafstoßes 2:1 stehen können, wenn der Schütze nicht verwandelt. Daher ist der Regelverstoß des Schiedsrichters - auch Wiederholung des Strafstoßes zu verzichten - eben nicht als beeinflussend zu verstehen, die eine Begründung für "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" ein anderes Ergebnis nach ziehen würde. In sämtlichen Ligen von Kreisklasse bis hoch zur Bundesliga gibt es immer wieder Situationen, die sich im Nachgang als Fehlentscheidung von Schiedsrichter herausstellen. Selbst beim Fernsehbeleg gibt es das. Wenn jetzt jeder Fehler/Regelverstoß eines Schiedsrichters zur Annullierung von vollständig zu Ende gespielten Spielen führt und immer eine Neuansetzung vorgenommen wird, dann hätte dies übergeordnete Konsequenzen auf den Spielbetrieb aller Ligen in Deutschland. Bundesliga-Schiedsrichter stellen sich auch vor Kameras und geben zu, dass sie Fehler gemacht haben und trotzdem wird das Spiel nicht wiederholt. Als Beispiel darf hier das Bundesligaspiel VfL Bochum - Borussia Dortmund vom 28.04.2023 angeführt werden. Den Dortmundern wurde in der 90. Minute ein Elfmeter verweigert, der sich nachweislich aller Fernsehbilder als völlig korrekt herausstellte. Mit dem nicht gegebenen Elfmeter wurde möglicherweise die Deutsche Meisterschaft in der Bundesliga beeinflusst, Auch hier gab es keine Neuansetzung, obwohl der Schiedsrichter Fehler macht und sogar noch die Unterstützung des "Kölner Kellers" hat. Ob Dortmund den potentiellen Elfmeter verwandelt hätte, darf mit "an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" nicht vermutet werden. Die immer wieder auftauchende Diskussion, ob eine Tatsachenentscheidung oder ein Regelverstoß anzuwenden ist, ist in manchen Fällen nicht abschließend geklärt. Auch ist der Umgang mit einem festgestellten Regelverstoß eines Schiedsrichters nicht immer eindeutig. Eine Neuansetzung eines Spiels ist daher nicht zwangsläufig die Folge. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Erläuterungen sehen wir eine Neuansetzung als nicht den Umständen entsprechend angemessene Lösung an. Wenn das Urteil des Kreissportgerichts weiter Bestand haben sollte, schwächt das auch die Stellung der Schiedsrichter insgesamt, wenn Fehler/Regelverstöße vermehrt zu Neuansetzungen führen. Hier muss man nach pragmatischen Lösungen suchen und sich nicht in eine Neuansetzung flüchten. Zudem sollte auch folgender Aspekt geprüft werden: Wenn ein Schiedsrichter auf dem Platz einen Regelverstoß begeht und ihm das auch sofort klar wird - weil er es entweder selbst merkt oder fachgerecht von Spielern oder anderen Anwesenden erläutert bekommt - dann kann er immer noch selbst entscheiden, diesen Regelverstoß zu korrigieren. Indem der Schiedsrichter dies in dieser Situation nicht getan hat, kommen wir wieder in den Bereich Tatsachenentscheidung. Alle Beteiligten waren noch auf dem

Spielfeld - eine Wiederholung des Strafstoßes wäre jederzeit möglich gewesen. Ein Protest kann Erfolg haben, wenn nachweislich eine Spielmanipulation bzw. vorsätzlich getroffene Regelverstöße auftreten - dieser Fall liegt allerdings nach unseren Erkenntnissen hier nicht vor.

Antrag:

Der FC Dynamo stellt hiermit den Antrag, das Urteil des Kreissportgerichts Heide-Wendland vom 02.05.2023 zu revidieren, den Protestantrag des TV Neuhaus abzulehnen und das Ergebnis von 2:1 für den FC Dynamo Lüneburg auch weiterhin bestehen zu lassen. Hilfsweise stellen wir folgenden Antrag: Sollte das Gericht zu der Entscheidung kommen, dass der Schiedsrichter erst das Spiel beendet hat und dann anschließend erst das gefallene 2:2 wieder aberkannt hat, dann würden wir auch ein Ergebnis von 2:2 akzeptieren. Ein Wiederholungsspiel in Neuhaus mit den ganzen o.g. Umständen darf es auf alle Fälle nicht geben - auch nicht als vorsorgliches Spiel vor Eintreten der Rechtskraft eines Urteils. Weiterhin möchten wir klarstellen, dass uns bei unserer Recherche kein vergleichbarer Fall - weder in Niedersachsen noch anderswo im Bundesgebiet - bekannt ist, wo diese Situation entstanden ist und durch ein Urteil zu einer Wiederholung kam. Wenn das Bezirkssportgericht unserem Antrag zur vollständigen Annullierung des Urteils des Kreissportgerichts Heide-Wendland bestätigen sollte, dann bitten wir bereits jetzt um Zulassung der Revision zur nächsthöheren Instanz, da dies dann auch Auswirkungen auf andere Ligen in Deutschland hätte und als Präzedenzfall mit übergeordneter Bedeutung für den deutschen Fußball gelten würde"

Mit Verfahrenseinleitung, Verfügung und Benachrichtigung des Bezirkssportgerichts Lüneburg vom 03.05.2023 hat der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts Lüneburg seine Einschätzung nach erster Prüfung des Urteils des Kreissportgerichts Heide-Wendland gegenüber den Verfahrensbeteiligten abgegeben und hat den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit eingeräumt, sich in diesem Berufungsverfahren vor Entscheidungsfindung noch schriftlich gegenüber dem Bezirkssportgericht Lüneburg zu äußern.

Der Verein TV Neuhaus ließ sich mit seiner Mail seines Vertreters, Herrn Hermann Sack, vom 09.05.2023, wie folgt in diesem Berufungsverfahren ein und führte unter anderem aus:

der TV Neuhaus hat zum Sachverhalt bereits ausreichend Stellung bezogen, da es keine weiteren bzw. neue "Erkenntnisse gibt, belassen wir es dabei. Zu den Hinweisen des FC Dynamo in Sachen Fahrtstrecke, der TV Neuhaus hat diese Entfernungen bei fast jedem Auswärtsspiel (auch im Jugendbereich), das ist daher für uns eine ganz schlechte Argumentation. Zum Status eines "Hochsicherheitsspiels" damit haben wir zum Glück keine Erfahrung und ich denke, dass wir diese auch nicht machen werden."

Unter dem Datum: 09.05.2023 trug der Verein FC Dynamo Lüneburg mit einer Mail noch folgendes vor:

„ auch wenn das Bezirkssportgericht Signale sendet, die einen Erfolg der Berufung eher nicht sieht und auch das Ergebnis nicht von grundsätzlicher Bedeutung ansieht, sollte trotzdem pragmatisch agiert werden. Warum muss das Problem unbedingt mit einer vollständigen Neuansetzung über 90 Minuten gelöst werden? Wir haben bereits Signale zum Akzeptieren eines 2:2 gesendet. Warum kann das nicht pragmatisch umgesetzt werden? Weiterhin möchten wir auf einen internationalen Vorgang verweisen: <https://11freunde.de/artikel/das-18-sekunden-amtsch/491372>. Hier gibt es um ein EM-Qualifikationsspiel und ein Spiel wurde nur zur Wiederholung des Elfmeters + 18 Sekunden wieder angepfiffe. Wir können auch gern nur für die Wiederholung des Elfmeters noch einmal antreten und entweder steht dann ein 2:2 fest oder es bleibt beim 2:1 für Dynamo. Es gibt aus den Regularien keine Ableitung, die ein zwangsweise angesetztes Wiederholungsspiel festlegt."

Entscheidungsgründe:

Der Verein FC Dynamo Lüneburg hat mit Mail nebst Berufungsschreiben vom 07.05.2023 **fristgerecht** den Rechtsbehelf der Berufung gegen das Urteil Aktenzeichen: 20/22/23 des Kreissporgerichts Heide-Wendland vom 02. Mai 2023 eingelegt. Das Bezirkssportgericht Lüneburg hat das dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegende Tatsachenmaterial überprüft und führt nachstehend seine Entscheidungsgründe aus:

In diesem Verfahren handelt es sich eindeutig um einen Regelverstoß des Schiedsrichters, in dem er den in der Nachspielzeit der 2. Halbzeit zunächst durch den Spieler Johannes Richter (TV Neuhaus) verwandelten Strafstoß als Tor anerkannte; seine Entscheidung auf Tor jedoch wieder revidierte, da ein Spieler des TV Neuhaus schon vor Ausführung des Strafstoßes in den Strafraum lief. Die Fußballregel 14 Abschnitt 2. führt hierzu ganz klar aus: " der Schütze oder ein Mitspieler begehen ein Vergehen, geht der Ball ins Tor, wird der Strafstoß wiederholt! Die Wiederholung ist bei dem vorgenanntem Meisterschaftsspiel leider unterblieben und der Schiedsrichter X pfiff das Spiel ohne der notwendigen Wiederholung des Strafstoßes ab.

Dieser Regelverstoß des Schiedsrichters X wirkt nach sich für die Mannschaft des Vereins TV Neuhaus nachteilig auf den Spielausgang aus. Bei Wiederholung des Strafstoßes hätte der TV Neuhaus noch die Möglichkeit gehabt, den Treffer zum 2:2 Ausgleich zu erzielen. Sicherlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Schütze des TV Neuhaus den zu wiederholenden Strafstoß nicht verwandelt hätte.

Da die Fußballregel 14 Abschnitt 2 bei einem Vergehen bei der Ausführung eines Strafstoßes mit Torerzielung durch den Schützen oder einen Mitspieler ganz klar eine Wiederholung vorgibt, hätte der Strafstoß in dem vorgenanntem Meisterschaftsspiel wiederholt werden müssen. Mit diesem Versäumnis wurde der Mannschaft des Vereins TV Neuhaus die Möglichkeit genommen, durch einen erfolgreich abgeschlossenen Wiederholungsstrafstoß den Ausgleichstreffer zu erzielen. **Somit ist festzustellen, dass es sich bei dem zuvor genannten Regelverstoß um einen nachteilig auf den Spielausgang beeinflussenden Regelverstoß durch den Schiedsrichter gehandelt hat.**

Das Bezirkssportgericht Lüneburg kann den "Ärger" des Vereins FC Dynamo Lüneburg über die Neuansetzung durchaus verstehen, doch die Vorgaben der Satzung und den Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes lassen einfach keine andere Entscheidung als Neuansetzung bei einem Regelverstoß des Schiedsrichters, der sich nachteilig auf den Spielausgang ausgewirkt hat, zu. Die Vorträge des Vereins FC Dynamo Lüneburg, ein 2:2 zu akzeptieren, zur Wiederholung des Strafstoßes erneut anzutreten, das Endergebnis 2:1 für den Verein FC Dynamo Lüneburg zu belassen, kann das Bezirkssportgericht Lüneburg bei der Entscheidungsfindung in diesem Verfahren **nicht** berücksichtigen, da die Vorgaben der Satzungs- und Ordnungsbestimmungen des NFV so eine Entscheidung nicht zulassen.

Aus den Ziffern (1) und (5) des § 26 der Spielordnung (Pflichtspiele) rechtfertigt sich die Neuansetzung des vorgenanntem Meisterschaftsspiel für den 27.05.2023. Das neu angesetzte Meisterschaftsspiel zwischen den beiden zuvor genannten Vereinen ist unter Berücksichtigung des § 13 (Abrechnung der Spiele) der Finanz- und Wirtschaftsordnung abzurechnen.

Aus den zuvor genannten Entscheidungsgründen war der Berufung des Vereins FC Dynamo Lüneburg vom 07. Mai 2023 nicht stattzugeben!

Die die Gebühr gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung in Höhe von 65,00 EUR, sowie die Kosten des Bezirkssportgerichts Lüneburg in diesem Berufungsverfahren trägt unter Bezugnahme auf § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung der Verein FC Dynamo Lüneburg..

Rechtsmittelbelehrung:

Unter Bezugnahme auf § 17 Ziffer 6 der Rechts- und Verfahrensordnung wird der Rechtsbehelf der Revision nicht zugelassen.

Das Bezirkssportgericht Lüneburg sieht in diesem Verfahren keinen Fall von grundsätzlicher Bedeutung und kann auch keine erhebliche Einbuße für den Verein FC Dynamo Lüneburg erkennen. Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde gemäß § 18 der Rechtsund Verfahrensordnung angefochten werden. Gegen diese Entscheidung ist lediglich die gebührenfreie Beschwerde zulässig, wenn formelle Mängel (z.B. falsche Besetzung des Sportgerichts, Nichteinhaltung der Ladungsfristen etc.) geltend gemacht werden. Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat..

Bezüglich Form und Frist gelten die Ausführungen zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 18, 14 und 11 der RuVO wird verwiesen.

Beschluss:

Die Gebühr und die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt festgesetzt:

Gebühr gemäß § 10 der Rechts- und Verfahrensordnung für dieses Berufungsverfahren	65,00 EUR
Allgemeine Telekommunikations- und Verwaltungskosten gemäß § 11 Ziffer 2 c) RuVO	30,00 EUR

SUMME	95,00 EUR

Der zuvor aufgeführte Betrag in Höhe von 95,00 EUR ist vom Verein FC Dynamo Lüneburg zu tragen.

HINWEIS

Der vorgenannten Betrag in Höhe von

96,00 EUR,

wird gemäß § 33 Abs. 4 der Rechts- und Verfahrensordnung mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig und werden nach Eintritt der Fälligkeit ab dem 02. Juni 2023 von der Verbandsgeschäftsstelle des Niedersächsischen Fußballverbandes eV. im Lastschriftverfahren vom Konto des Vereins FC Dynamo Lüneburg abgebucht.

Ausgefertigt:

am 19. Mai 2023

Vorsitzender des Bezirkssportgerichts Lüneburg-

-